



Mitteilung

für die nächste Sitzung der

- ☐ Verbandsgemeinde Vallendar
- ☐ Stadt Vallendar
- ☐ OG Niederwerth
- ☐ OG Urbar
- ☒ OG Weitersburg ✓ 29/10.25

Gremium:	Sitzungsdatum:				
ATU/HA	30.10.2025	☒	öffentlich	☐	nichtöffentlich
Ortsgemeinderat	06.11.2025	☒	öffentlich	☐	nichtöffentlich

Betreff: Anfrage der FWG Weitersburg e.V. vom 15.10.2025 zum neuen Bestattungsgesetz

Antworten zu den gestellten Fragen der FWG im Ortsgemeinderat Weitersburg:

Zu Frage 1:

Wir verweisen auf die Mitteilung vom 26.09.2025 in der Ortsgemeinderatssitzung am 29.09.2025 (siehe Anlage).

Zu Frage 2:

Auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Weitersburg ist eine Umsetzung (außer bei Tuchbestattungen) des BestG bereits möglich. Auch wenn das Gesetz bereits beschlossen ist, fehlt aktuell noch eine neue Durchführungsverordnung zu dem neuen Gesetz. Das Land erarbeitet derzeit eine neue Verordnung.

Wenn die neue Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes und die neue in Kraft getretene Durchführungsverordnung mit den neuen gesetzlichen Regelungen vorliegt, kann eine Anpassung der Friedhofssatzung beraten und durch den Ortsgemeinderat Weitersburg beschlossen werden.

Zu Frage 3:

Keine. Für Grabstätten auf Friedhöfen wird nach Maßgabe der Friedhofssatzung oder Friedhofsordnung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht, mindestens für die Dauer der Ruhezeit eingeräumt. Grabräumungen können nur nach der Ruhezeit erfolgen. Leichen, menschliche Überreste und Ascheurnen dürfen nach erfolgter Bestattung auf einem Friedhof nur aufgrund eines wichtigen Grundes, welcher das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe überwiegt, mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde ausgegraben, umgebettet, überführt oder nachträglich eingeäschert werden. Laut § 8, Absatz 8 (Bestattungsgesetz RLP vom 22.09.2025, in Kraft am 27.09.2025 getreten) regelt der Friedhofsträger die Ruhezeit durch Satzung, sofern dies von der Mindestruhezeit abweicht.

Zu Frage 4:

Die Totenfürsorgeverfügung nach § 11 Abs. 8 BestG soll hinreichende Angaben zur Identifikation der erklärenden Person und das Datum der Abgabe der Erklärung enthalten und muss schriftlich zu Lebzeiten erfolgen. In der Totenfürsorgeverfügung können mehrere Personen in einer festgelegten Reihenfolge aufgenommen werden für den Fall, dass die benannte Person nicht in der Lage oder nicht willens ist, dem Wunsch der verstorbenen Person nachzukommen.

Der Bestattungswunsch muss zu Lebzeiten in einer Totenfürsorgeverfügung schriftlich festgehalten werden. Die Erklärung kann formlos abgegeben werden, muss aber zwingend die folgenden Informationen enthalten:

- Es muss eindeutig erkennbar sein, wer die Totenfürsorgeverfügung wann verfasst hat. Deshalb müssen Name, Anschrift und Geburtsdatum der sterbenden Person angegeben werden. In der Totenfürsorge muss ebenfalls unter Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum eine Person (wohnhaft in RLP) genannt werden an die die Asche ausgehändigt wird.
- Der Bestattungswunsch, gemäß einer der gesetzlich zugelassenen Bestattungsformen beigesetzt zu werden, muss detailliert und eindeutig dargestellt werden.
- Eine mögliche Entnahme der Asche für Erinnerungsstücke muss festgelegt werden, ebenso die Empfänger (mit Name, Adresse, Geburtsdatum).
- Die eigenhändige Unterschrift der verfügenden Person.

Einen Vordruck zur Totenfürsorgeverfügung kann man auch auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit RLP runterladen.

Wenn eine würdige Totenfürsorge nicht mehr möglich ist, beispielsweise weil die verfügte Person verstorben ist, in ein anderes Bundesland (dort gelten die Bestattungsgesetze des jeweiligen Landes) oder in ein Pflegeheim umzieht, muss die Asche der verstorbenen Person durch die gesetzlich bestimmten Verantwortlichen auf einem Friedhof beigesetzt werden. Eine Weitergabe oder gar „Weitervererbung“ der Urne ist nicht möglich.

Eine Genehmigung „Bestattungsgenehmigung“ (bei Mitnahme der Asche etc.) nach dem neuen Bestattungsgesetz ist laut der alten Durchführungsverordnung weiterhin durch die örtliche Ordnungsbehörde (Standesamt) auszustellen.

Zu Frage 5:

Nein. Laut § 2 Absatz 3 der aktuellen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg:

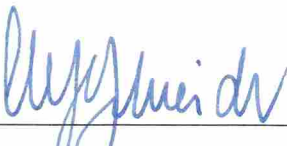
„Gestattet ist ebenfalls die Bestattung eines totgeborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus.“

Zu Frage 6:

Der Begriff „Sternenkind“ ersetzt den bisherigen Begriff „Fehlgeburt“ und umfasst Kinder, deren Gewicht weniger als 500 Gramm beträgt und die vor Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche verstorben sind. Für „Sternenkinder“ besteht keine grundsätzliche Bestattungspflicht.

In dem BestG ist festgelegt, dass auf Antrag eines Elternteils oder, wenn kein Elternteil mehr vorhanden ist, auf Antrag der Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG eine Erd- oder Feuerbestattung auf dem Friedhof von der zuständigen Behörde zu genehmigen ist.

Künftig dürfen Sternenkinder zusammen mit einem in zeitlicher Nähe verstorbenen Elternteil mittels Erd- oder Feuerbestattung beigesetzt werden. Dies muss von einem Elternteil oder, wenn keiner mehr vorhanden ist, von den Verantwortlichen gemäß § 13 Abs. 1 BestG beantragt werden. Dies wäre beispielsweise bei tödlichen Unfällen oder dem Tod der Mutter während der Geburt der Fall.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Vallendar

Entwurf



Verbandsgemeinde Vallendar – Bereich 5

26.09.2025

Mitteilung

für die nächste Sitzung der

- ☐ Verbandsgemeinde Vallendar
- ☐ Stadt Vallendar
- ☐ OG Niederwerth
- ☐ OG Urbar
- ☒ OG Weitersburg

Gremium:	Sitzungsdatum:				
Ortsgemeinderat Weitersburg	29.09.2025	☒	öffentlich	☐	nichtöffentlich

Betreff: Neues Bestattungsgesetz in Rheinland-Pfalz

Erläuterungen:

Der rheinland-pfälzische Landtag hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 dem Gesetzesentwurf mit Änderungen der Landesregierung zur Novellierung des Bestattungsgesetz RLP mehrheitlich zugestimmt. Das Gesetz ist jetzt durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt (Nr. 19, ausgegeben am 26.09.2025) in Kraft getreten. Es soll in rund fünf Jahren evaluiert werden. Die Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20.06.1983 zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.04.2020 bleibt in Kraft. Eine neue Durchführungsverordnung wird aktuell vom Land erarbeitet. Es ist jetzt möglich, die Asche mit nach Hause zu nehmen, einen Teil seiner Asche zu einem würdevollen Erinnerungsstück verarbeiten zu lassen (beispielsweise als Schmuckstein oder in einer Keramik), die Asche außerhalb vom Friedhof verstreuen zu lassen und seine Asche in den vier großen Flüssen Rhein, Mosel, Lahn und Saar bestatten zu lassen. Mit der Möglichkeit sich für eine Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen zu entscheiden, wird die allgemeine Sargpflicht bei Erdbestattungen aufgehoben. Entscheidend ist, dass noch zu Lebzeiten schriftlich festgehalten werde, welche Bestattungsform nach dem Tod gewählt werden soll. Wer keine neue Bestattungsform für sich wählt oder dieses nicht im Vorfeld schriftlich erklärt, der kann wie bisher auch in einem Sarg oder einer Urne auf dem Friedhof beigesetzt werden. Neu ist auch, dass auch Sternenkinder auf Friedhöfe beigesetzt werden können. Bisher wurden Kinder, die vor der 24. Schwangerschaftswoche oder mit weniger als 500 Gramm geboren werden, noch als Fehlgeburten betrachtet. Mit der Reform werden diese Kinder zukünftig als „Sternenkinder“ bezeichnet werden. Damit erhalten Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder auch würdevoll zu beerdigen. Des Weiteren sind auch Beisetzungen von Angehörigen (in gerader Linie oder bis zu der zweiten Grade in der Seitenlinie) der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann, auf Gemeindefriedhöfe zuzulassen. Neben den individuellen Bestattungsformen, der Finanzierung von dauerhaften Ehrengräbern von im Auslandseinsatz verstorbenen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und der Bestattung von „Sternenkindern“ gibt es weitere zentrale Änderungen im Leichenschauwesen: Gerade die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden hinterfragten immer die Qualität der Leichenschau, weshalb es notwendig ist, die verschiedenen Leichenuntersuchungsarten (Leichenschau, Obduktion, anatomische Sektion), deren Durchführung, die Todesbescheinigung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten im Gesetz genauer zu regeln. Im Zuge dessen wird die Einführung einer Obduktionspflicht für Kinder bis zum 6. Lebensjahr eingeführt, wenn die Todesursache nicht zweifelsfrei geklärt ist.

29.9.2025 AS

Adolf T. Schneider
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Vallendar

26.09.25 H

Or 29/9